

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1953	Nummer 26
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Mitt. 4. 3. 1953, Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 357.

D. Finanzminister.

RdErl. 5. 3. 1953, Ausgleich von Wildschäden auf bundeseigenem oder ehemals reichseigenem Gelände, das von den alliierten Streitkräften für militärische Zwecke in Anspruch genommen worden ist. S. 357.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 4. 3. 1953, Finanzausgleich 1952; hier: Kreisveterinärämter. S. 359.

G. Arbeitsminister.

Mitt. 28. 2. 1953, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Februar 1953 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. März 1953. S. 359/60.

H. Sozialminister.

H. Sozialminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 3. 3. 1953, Richtlinien für die Gewährung von Existenzgründungskrediten für Vertriebene im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Kreditsicherheiten — Lastenausgleichsklausel. S. 367.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 4. 3. 1953 —
I 18—59 Nr. 901/52

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Frau

Gertrud Mathieu in Hückelhoven, Rurbrücke 54,

sowie den Herren

Werner Ossenbrink in Beckum, Polizeistation,

Heinz Krupp in Bonn, Sachsenweg 18,

Oskar Große-Weischede in Hüthum, Eltener
Straße 160,

Paul Ruchniewitz in Millich, Bez. Aachen,

Karl-Heinz Bergemann, Oberhausen, Klaumer
Bruch 20,

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens
erfolgreich durchgeführten Rettungstaten die Rettungs-
medaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1953 S. 357.

D. Finanzminister

Ausgleich von Wildschäden auf bundeseigenem oder ehemals reichseigenem Gelände, das von den alliierten Streitkräften für militärische Zwecke in Anspruch genommen worden ist

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 3. 1953 —
Rqu 4110 — 1360/53/III E 4

Die im Bezugserlaß angekündigte Regelung für den Ausgleich von Wildschäden auf bundeseigenem oder ehemals reichseigenem Gelände, das von den alliierten Streitkräften für militärische Zwecke in Anspruch genommen worden ist, ist nunmehr mit Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 22. Februar 1953 — II C — BL 1512 — 24/53 — ergangen. Nachstehend gebe ich inhaltlich dieses Rundschreiben zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

„In Nr. X meiner Richtlinien vom 20. Dezember 1952 (bekanntgegeben im Bundesanzeiger Nr. 29 vom 12. Februar 1953 und im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen Nr. 5 vom 13. Februar 1953 — S. 99 ff. —) habe ich eine besondere Regelung für den Ausgleich von Wildschäden auf bundeseigenem oder ehemals reichseigenem Gelände vorbehalten, das von den alliierten Streitkräften für militärische Zwecke (z. B. als Truppenübungsplätze, Schießplätze, Flugplätze usw.) in Anspruch genommen worden ist.“

Auch in diesen Fällen sind grundsätzlich die Richtlinien vom 20. Dezember 1952 anzuwenden, jedoch sind gewisse Vorbehalte mit Rücksicht darauf erforderlich, daß die auf diesem Gelände ansässigen Grundstückspächter in den Pachtverträgen vielfach Abmachungen über den Ersatz von Wildschäden getroffen, insbesondere auf den Ersatz solcher Schäden ganz oder teilweise verzichtet oder einen Ausgleich der Schäden durch Gewährung eines Pachtnachlasses vereinbart haben.

Unter Berücksichtigung der hierdurch bedingten besonderen Rechtslage bestimme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgendes:

I. Hat ein Grundstückspächter, der bundeseigenes oder ehemals reichseigenes Gelände zur landwirtschaftlichen Nutzung gepachtet hat, das von den alliierten Streitkräften für militärische Zwecke in Anspruch genommen worden ist, in dem Pachtvertrage auf Ersatz von Wildschäden verzichtet, so darf in Anwendung der Richtlinien vom 20. Dezember 1952 für jedes Rechnungsjahr ein Ausgleich zu Lasten des Einzelplans XXVII, Kapitel 1, Titel 75, des Bundeshaushalts höchstens insoweit gewährt werden, als der in diesem Jahre entstandene, nach den Richtlinien ausgleichsfähige Wildschaden den Wildschaden übersteigt, der unter Zugrundelegung der zur Zeit des Pachtabschlusses vorhandenen Wildbestände und der damals bestehenden Abschlußverhältnisse als durch die Abmachungen des Pachtvertrages abgegolten anzusehen ist.

Ein Ausgleich zu Lasten des Einzelplans XXVII darf daher nur insoweit gewährt werden, als durch ungewöhnlich hohe Wildbestände Schäden in einem Umfange eingetreten sind, die über das bei Abschluß des Pachtvertrages voraussehbare Maß hinausgehen und die selbst zu tragen dem Grundstückseigentümer billigerweise nicht zugemutet werden kann. Bei Beurteilung der Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit bei Abschluß des Pachtvertrages im Hinblick auf den Verzicht auf Ersatz von Wildschäden ein unter dem sonst angemessenen Betrage liegender Pachtzins vereinbart und damit ein Ausgleich von Wildschäden vorweggenommen worden ist.

Hat ein Grundstückspächter den ihm entstandenen Wildschaden nicht ordnungs- und fristgemäß angemeldet, so soll dies — in Abweichung von Nr. I/2 der Richtlinien vom 20. Dezember 1952 — der Gewährung eines Ausgleichs nicht entgegenstehen, wenn die Anmeldung unterblieben ist, weil der Grundstückspächter im Hinblick auf den in dem Pachtvertrage ausgesprochenen Verzicht auf Ersatz von Wildschäden eine Anmeldung des Schadens für zwecklos halten konnte.

II. Hat ein Grundstückspächter nach den Bestimmungen des Pachtvertrages wegen aufgetretener Wildschäden nur einen Rechtsanspruch auf Ermäßigung des vertraglich vereinbarten Pachtzinses, so obliegt die Durchführung dieser Pachtzinsermäßigung ausschließlich der Dienststelle, die den Verpächter zu vertreten hat.

Ein Ausgleich des durch die Pachtzinsermäßigung nicht gedeckten Wildschadens darf in Anwendung der Richtlinien vom 20. Dezember 1952 zu Lasten des Einzelplans XXVII nur nach den vorstehend unter I niedergelegten Grundsätzen erfolgen.

- III. Eine Eistattung der aus Anlaß aufgetretener Wildschäden vorgenommenen Ermäßigung des Pachtzinses zu Lasten des Einzelplans XXVII findet nicht statt.
- IV. Ein nach den vorstehenden Richtlinien zulässiger Ausgleich zu Lasten des Einzelplans XXVII ist nur für Wildschäden zu gewähren, die nach dem 31. März 1950 entstanden sind.
- V. In Nr. VII der Richtlinien vom 20. Dezember 1952 (bekanntgegeben mit RdErl. vom 14. Januar 1953 — Rqu 4110-9628/52/III E 4 — MBl. NW. S. 164 —) werden für den Anwendungsbereich des vorstehenden Rundschreibens die Worte
- „31. Januar 1953“ durch „31. März 1953“
- und die Worte
- „28. Februar 1953“ durch „30. April 1953“
- ersetzt.“

Im übrigen gelten zur Durchführung der vorstehenden Richtlinien meine zusätzlichen Bemerkungen zu Abschn. I bis VII des Rundschreibens des Bundesministers der Finanzen vom 20. Dezember 1952 im Bezugserlaß sinngemäß.

Ich ermächtige die Besatzungskostenämter, die für den Ausgleich von Wildschäden nach den vorstehenden Richtlinien notwendigen Zahlungen zu Lasten des Einzelplans XXVII Kap. 1 Tit. 75 des Bundeshaushalts zu leisten. Die für das Rechnungsjahr 1952 erforderlichen Haushaltsmittel gelten hiermit als zugewiesen.

Bezug: RdErl. v. 14. 1. 1953 — Rqu 4110/9628/52/III E 4 — (MBl. NW. S. 164).

— MBl. NW. 1953 S. 357.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Finanzausgleich 1952; hier: Kreisveterinärämter

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 3. 1953 — II Vet. 1012 — 250/53

Gemäß § 15 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1952 (GV. NW. S. 135) erstattet das Land den Stadt- und Landkreisen im Rahmen der dafür im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Kreisveterinärämter, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und von dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden. Zu den im Rechnungsjahr 1952 anfallenden persönlichen, sächlichen, allgemeinen und einmaligen Verwaltungsausgaben sind den Stadt- und Landkreisverwaltungen für das 1., 2. und 3. Vierteljahr Abschlagszahlungen geleistet worden. Die Schlußzahlung kann jedoch erst dann geleistet werden, wenn mir das

Abschlußergebnis der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1952 vorliegt.

Damit die Zahlung des Restbetrages noch zu Lasten des Landeshaushalts 1952 vorgenommen werden kann, bitte ich die Stadt- und Landkreisverwaltungen, das Abschlußergebnis mit den hierzu erforderlichen Erläuterungen in Form einer Übersicht in vierfacher Ausfertigung dem zuständigen Regierungspräsidenten bestimmt bis zum 10. April 1953 mitzuteilen. Die Übersichten sind mit dem Richtigkeits- und Feststellungsvermerk zu versehen.

Die Formulare gehen den Stadt- und Landkreisverwaltungen durch die Regierungspräsidenten zu.

Wegen der Erstattung der Ausgaben verweise ich auf die in meinem RdErl. v. 24. März 1952 — II Vet. 1012 — 270/52 (MBl. NW. S. 341) unter A und B festgelegten Richtlinien, die auch für das Rechnungsjahr 1952 gelten. Unter A 1 b des o. a. RdErl. tritt insofern eine Änderung ein, als an Stelle der Beiträge zur Ruhegehaltskasse die effektiven Pensionsaufwendungen erstattet werden. Es können nur Versorgungsaufwendungen erstattet werden, wenn ein Versorgungsfall tatsächlich eingetreten ist. Unter Ild. Nr. 7 der vorzulegenden Übersicht sind die Namen der Versorgungsberechtigten mit den an sie tatsächlich ausgezahlten Versorgungsbezügen anzugeben.

Ich weise erneut darauf hin, daß die persönlichen Verwaltungsausgaben für die Veterinärbeamten grundsätzlich nur in der vor der Eingliederung stellenplanmäßig festgelegten Besoldungsgruppe, anerkannt werden können, es sei denn, daß eine Höhergruppierung mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde ausgesprochen worden ist.

Die Kosten der Entsendung von Kreisveterinärärzten zu länger dauernden Lehrgängen und Tagungen können nur erstattet werden, wenn vorher die Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten eingeholt ist.

Ich weise noch darauf hin, daß die auf Grund der vorgelegten Übersichten vom Land im Wege des Finanzausgleichs zunächst überwiesenen Beträge unter dem Vorbehalt gezahlt werden, daß Beträge oder Teilbeträge zurückzuzahlen sind oder aufgerechnet werden können, die bei der noch durchzuführenden abschließenden Prüfung durch die Regierungspräsidenten und mich als nicht erstattungsfähig festgestellt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 359.

G. Arbeitsminister

Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Februar 1953 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. März 1953

Mitt. d. Arbeitsministers v. 28. 2. 1953 — IV 3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
1920	Tarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge in den Betrieben der Kalk- und Dolomitindustrie im Bereich des Regierungsbezirks Arnsberg und für den Ort Niedersessmar vom 25. 11. 1952	1. 10. 1952	1794
1921	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Zementindustrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nebst Anlage (Schieds- und Schlichtungsordnung) vom 6. 10. 1952	1. 10. 1952	1810
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
1922	Lohnabkommen vom 9. 2. 1953 zur Änderung des Lohnabkommens für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in den Kreisen Minden und Lübbecke vom 26. 10. 1951	1. 2./ 1. 3. 1953	802/3
1923	Lohnabkommen vom 2. 11. 1951 zur Änderung des Lohnabkommens für die Schrottbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 22. 3. 1950/21. 3. 1951	1. 11. 1951	1016/2
1924	Vereinbarung vom 16. 1. 1953 zur Änderung des Lohnabkommens für die Schrottbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 22. 3. 1950 in der Fassung der Vereinbarung vom 2. 11. 1951	1. 1. 1953	1016/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
2925	Gehaltstarif vom 13. 2. 1953 zur Änderung des Gehaltstarifes für die Angestellten in der Metallindustrie in den Kreisen Minden und Lübbecke vom 29. 10. 1951	1. 2. 1953	1039/2
2926	Lohnabkommen vom 10. 2. 1953 zur Änderung des § 4 (Tariflöhne) des Lohnabkommens für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Kreises Wittgenstein vom 13. 11. 1951	1. 2. 1953	1113/5
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
2927	Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten sowie kaufm. und techn. Lehrlinge und Anlernlinge der chem. Industrie in Westfalen-Lippe vom 23. 1. 1953	1. 1. 1953	1807
2928	Lohntarifvertrag für alle Arbeiter sowie gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge der chem. Industrie in Westfalen-Lippe vom 23. 1. 1953	1. 1. 1953	1808
2929	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der chemischen Industrie des Bundesgebietes vom 2. 2. 1953	1. 4. 1953	1815
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
2930	Schiedsspruch vom 29. 1. 1953 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie in Westfalen vom 22. 4. 1952	29. 1. 1953	1493/1
2931	Schiedsspruch vom 20. 2. 1953 zur Änderung der Lohnregelung auf Grund des Schiedsspruchs für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie im Landesteil Nordrhein vom 17. 4. 1952	16. 2. 1953	1505/1
Gewerbegruppe XIV (Graphische Gewerbe)			
2932	Tarifliche Vereinbarung über die Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge nach dem 3. Lehrjahr im graphischen Gewerbe im Bundesgebiet vom 15. 1. 1953	1. 1. 1953	430/15
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
2933	Urlaubsvereinbarung für die Angestellten der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 9. 2. 1953	1. 1. 1953	1134/3
2934	Vereinbarung vom 16. 1. 1953 über einen Zusatzvertrag zum Tarifvertrag für die ledererzeugende Industrie in Niedersachsen, Nordwestfalen und Bremen vom 1. 9. 1952	1. 1. 1953	1644/1
2935	Zusatzvereinbarung vom 26. 1. 1953 zum Tarifvertrag für die ledererzeugende Industrie in Niedersachsen, Nordwestfalen und Bremen vom 1. 9. 1952 und zum Zusatzvertrag vom 16. 1. 1953	1. 1. 1953	1644/2
2936	Vereinbarung über Unterhaltsbeihilfen für alle kaufm., techn. und gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 9. 2. 1953	1. 4. 1953	1799
2937	Urlaubsvereinbarung für Angestellte in der Lederhandschuhindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 9. 2. 1953	1. 1. 1953	1816
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
2938	Lohntarifvertrag für vier Betriebe der Grobbürstenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1953	1. 1. 1953	1094/3
2939	Ergänzungsabkommen vom 31. 1. 1953 zum Urlaubsabkommen für die Holzbearbeitung (Sägeindustrie und verwandte Betriebe sowie Holzhandlungen) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 5. 1952		1563/1
2940	Lohnvereinbarung für die gewerblichen Arbeitnehmer (ohne Lehrlinge) der Firma Steinheimer Holzplastik Fr. Schönlaue KG., Steinheim (Westf.), vom 28. 1. 1953	27. 12. 1952	1806
2941	Zusatzabkommen vom 28. 1. 1953 zur Lohnvereinbarung für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Steinheimer Holzplastik Fr. Schönlaue KG., Steinheim i. Westf., vom 28. 1. 1953	27. 12. 1952	1806/1
2942	Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in sämtlichen Abteilungen der Firma Rheinische Polstermöbelwerke Carl Hemmers, Oberhausen (Rhld.), vom 27. 10. 1950	1. 11. 1950	1811
2943	Erster Nachtrag vom 3./4. 11. 1950 zum Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in sämtlichen Abteilungen der Firma Rheinische Polstermöbelwerke Carl Hemmers, Oberhausen (Rhld.), vom 27. 10. 1950	1. 11. 1950	1811/1
2944	Zweiter Nachtrag vom 28. 11. 1952 zum Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in sämtlichen Abteilungen der Firma Rheinische Polstermöbelwerke Carl Hemmers, Oberhausen (Rhld.), vom 27. 10. 1950	1. 11. 1952	1811/2
2945	Vereinbarung für die gewerblichen Arbeitnehmer der Polstermöbel- und Matratzenindustrie in der britischen Zone bzw. in Nordrhein-Westfalen vom 13. 5. 1952	15. 5. 1952	1812
2946	Lohntarifvertrag für die Polstermöbel- und Matratzenindustrie in der brit. Zone bzw. in Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1953	1. 1. 1953	1812/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
2947	Manteltarifvertrag für die Molkereien und Käsereien in Nordrhein-Westfalen vom 4. 12. 1952 (abgeschlossen mit der Fachvereinigung der in Molkereien und Käsereien tätigen Personen e. V.)	1. 1. 1953	1786/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
2948	Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Back- und Puddingpulver-, Teigwaren- und Diätetischen Nahrungsmittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 10. 2. 1953	1. 2. 1953	1813
2949	Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Futtermittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 12. 2. 1953	1. 2. 1953	1814
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsgererbe)			
2950	Tarifvertrag vom 1. 4. 1952 zur Änderung der §§ 10 und 14 des Manteltarifvertrages für das Herrenmaßschneiderhandwerk im Bundesgebiet vom 25. 1. 1951	1. 4. 1952	980/2
2951	Tarifvereinbarung vom 1. 4. 1952 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für das Herrenmaßschneiderhandwerk im Bundesgebiet vom 25. 1. 1951		980/3
2952	Tarifvertrag vom 1. 4. 1952 zur Änderung des § 10 (Minderentlohnung) des Manteltarifvertrages für das Putzmacherhandwerk im Bundesgebiet vom 28. 3. 1951	1. 4. 1952	1050/4
2953	Tarifvereinbarung vom 1. 4. 1952 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für das Putzmacherhandwerk im Bundesgebiet vom 28. 3. 1951		1050/5
2954	Tarifvertrag vom 1. 4. 1952 zur Änderung des Lohntarifvertrages für das Putzmacherhandwerk im Bundesgebiet vom 28. 3. 1951	1. 4. 1952	1050/6
2955	Tarifvertrag vom 1. 4. 1952 zur Änderung des § 10 (Minderentlohnung) des Manteltarifvertrages für das Wäschschneiderhandwerk im Bundesgebiet vom 18. 4. 1951	1. 4. 1952	1068/3
2956	Tarifvereinbarung vom 1. 4. 1952 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für das Wäschschneiderhandwerk im Bundesgebiet vom 18. 4. 1951		1068/4
2957	Tarifvertrag vom 1. 4. 1952 zur Änderung des Lohntarifvertrages für das Wäschschneiderhandwerk im Bundesgebiet vom 18. 4. 1951	1. 4. 1952	1068/5
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
2958	Vereinbarung vom 5. 2. 1953 über den Beitritt der Gewerkschaft Leder zum Manteltarifvertrag für das Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerk in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden, Hamburg und Bremen vom 28. 9./30. 10. 1950	1. 2. 1953	977/2
2959	Rahmentarifvertrag für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 20. 12. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 1. 1953	1770/2
2960	Rahmentarifvertrag für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 20. 12. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 1. 1953	1770/3
2961	Rahmentarifvertrag für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 20. 12. 1952 (abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden)	1. 1. 1953	1792
2962	Rahmentarifvertrag für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 20. 12. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 1. 1953	1792/1
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
2963	Lohntarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 9. 12. 1952	1. 12. 1952	905/8
2964	Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 9. 12. 1952	1. 12. 1952	905/7
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
2965	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Änderung der Gehälter für die Angestellten der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet vom 15. 1. 1953 und zur Änderung des § 6 Abs. 4 des Tarifvertrages für die Wohnungswirtschaft vom 18. 12. 1950	1. 1. 1953	945/4
2966	Tarifvertragliche Vereinbarung für die bauhandwerklichen Arbeitnehmer in der Wohnungswirtschaft des Bundesgebietes vom 16. 1. 1953	1. 2. 1953	1793
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
2967	Tarifvertrag für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet vom 14. 1. 1953	1. 1. 1952	1795
2968	Tarifvertrag (Rahmentarif und Einkommensstaffel) für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 26. 11. 1952	1. 1. 1953	1800
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
2969	Lohntarifvertrag für das private Verkehrsgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Detmold vom 8. 12. 1952	1. 12. 1952	500/11
2970	Tarifvereinbarung Nr. 35 vom 6. 2. 1953 zur Änderung des Tarifvertrages für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen (ETV) vom 6. 12. 1950 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV)	1. 3. 1953	975/25
2971	Tarifvereinbarung Nr. 36 vom 6. 2. 1953 zur Änderung des Tarifvertrages für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen (ETV) vom 6. 12. 1950 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 3. 1953	975/26

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
2972	Tarifvereinbarung Nr. 37 vom 6. 2. 1953 zur Änderung des § 21 (Kinderzuschläge) des Tarifvertrages für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen (ETV) vom 6. 12. 1950 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV)	1. 1. 1953	975/27
2973	Tarifvereinbarung Nr. 38 vom 6. 2. 1953 zur Änderung des § 21 (Kinderzuschläge) des Tarifvertrages für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen (ETV) vom 6. 12. 1950 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 1. 1953	975/28
2974	Tarifvereinbarung Nr. 39 vom 6. 2. 1953 zur Änderung des § 14 Abs. 1 (Wohnungsgeldzuschuß) des Tarifvertrages für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen (ETV) vom 6. 12. 1950 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV)	1. 4. 1953	975/29
2975	Tarifvereinbarung Nr. 40 vom 6. 2. 1953 zur Änderung des § 14 Abs. 1 (Wohnungsgeldzuschuß) des Tarifvertrages für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen (ETV) vom 6. 12. 1950 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 4. 1953	975/30
2976	Tarifvereinbarung Nr. 41 vom 6. 2. 1953 zur Änderung der Anlage 4 (Ortslohnstaffeln) zum Tarifvertrag für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 6. 12. 1950 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV)	1. 7. 1953	975/31
2977	Tarifvereinbarung Nr. 42 vom 6. 2. 1953 zur Änderung der Anlage 4 (Ortslohnstaffeln) zum Tarifvertrag für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 6. 12. 1950 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 7. 1953	975/32
2978	Tarifvereinbarung Nr. 46 über einen Zusatzurlaub für die Angestellten der Deutschen Bundespost, die eine gesundheitsschädliche oder gesundheitsgefährdende Tätigkeit ausüben, vom 30. 8. 1952	1. 4. 1952	1184/2
2979	Tarifvereinbarung Nr. 47 für die Arbeiter der Deutschen Bundespost über die Einreihung von Dienstorten in höhere Ortslohnklassen vom 21. 9. 1952	1. 9. 1952	1187/1
2980	Tarifvertrag über Neufestsetzung der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Lagerei- und Binnenhafenumschlagsbetrieben im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle sowie die Plätze Essen und Mülheim (Ruhr) vom 8. 1. 1953	1. 12. 1952	1380/1
2981	Tarifvertrag für die Hafenarbeiter in den Kölner Häfen vom 19. 1. 1953	1. 11. 1952	1407/1
2982	Lohntarifvertrag für die Hafenarbeiter von neun Transportfirmen im Hafen Neuß vom 31. 1. 1953	1. 1. 1953	1411/1
2983	Gehaltstarifvertrag vom 10. 2. 1952 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für die Binnenumschlagsbetriebe im Hafen Düsseldorf vom 25. 1. 1952	1. 1. 1953	1398/1
2984	Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten des privaten Verkehrsgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 12. 1952 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 12. 1952	1565/3
2985	Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten des privaten Verkehrsgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 12. 1952 (abgeschlossen mit dem DHV — Gewerkschaft der Kaufmannsgehilfen —)	1. 12. 1952	1565/4
2986	Tarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge in den Hafenbetrieben der Kölner Häfen vom 19. 1. 1953	1. 12. 1952	1796
2987	Vereinbarung über die Vergütungen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge der Deutschen Post im Bereich des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 31. 1. 1949	1. 7. 1948	1798
2988	Zusatzvereinbarung Nr. 42 vom 30. 4. 1952 zu der Vereinbarung über die Vergütungen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge der Deutschen Post im Bereich des ehem. Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 31. 1. 1949	1. 10. 1951	1798/1
2989	Tarifvertrag Nr. 52 vom 13. 11. 1952 zur Änderung des § 2 Ziff. 7 der Vereinbarung über die Vergütungen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge der Deutschen Post vom 31. 1. 1949	1. 8. 1952	1798/2
2990	Tarifvereinbarung Nr. 44 für die Arbeiter der Deutschen Bundespost zur Sicherung des Lohnstandes bei unverschuldeter Gesundheitsschädigung und Leistungsminderung vom 30. 8. 1952	1. 8. 1952	1801
2991	Tarifvertrag Nr. 48 zur Regelung der Krankenbezüge für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 13. 11. 1952	1. 9. 1952	1802
2992	Tarifvertrag Nr. 49 über die Gewährung von Weihnachtsgewandungen an die Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom 13. 11. 1952		1803
2993	Tarifvertrag Nr. 50 über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 13. 11. 1952	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1804
2994	Tarifvertrag Nr. 51 zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 13. 11. 1952	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1805
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst)			
2995	Ergänzungsvereinbarung vom 14. 7. 1952 zur Tarifvereinbarung über die Pflichtversicherung bei Privattheatern vom 7./8. 3. 1951	1. 4. 1951	1317/5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
2996	Tarifvertrag über die Anwendung des Tarifvertrages zur Neuregelung des Kinderzuschläge für die Angestellten des Öffentlichen Dienstes vom 3. 11. 1952 auf die Mitglieder des Marburger Bundes — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — bei den Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der Länder vom 21. 2. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1715/3
2997	Tarifvertrag über die Anwendung des Tarifvertrages zur Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten des Öffentlichen Dienstes vom 25. 11. 1952 auf die Mitglieder des Marburger Bundes — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — bei den Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der Länder vom 21. 2. 1953	1. 1. 1953	1730/3
2998	Tarifvereinbarung über die Anwendung der Tarifvereinbarung über Weihnachtzuwendungen an die Arbeitnehmer der Gemeinden vom 5. 11. 1952 auf die Mitglieder der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen vom 5. 11. 1952		1743/4
2999	Tarifvereinbarung über die Anwendung der Tarifvereinbarung über Weihnachtzuwendungen an die Arbeitnehmer der Gemeinden vom 5. 11. 1952 auf die Mitglieder des Deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiterinnen vom 5. 11. 1952		1743/5
3000	Tarifvereinbarung über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten des Provinzialverbandes Westfalen vom 2./7. 2. 1953	1. 1. 1953	1797
3001	Rahmentarifvertrag für die Arbeitnehmer der GEMA-Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik und Westberlin nebst Protokoll vom 3. 2. 1953	1. 4. 1952	1809
3002	Tarifvereinbarung für die deutschen Bühnen; hier: Veranstaltung von Sondervorstellungen in der Spielzeit 1951/52 zugunsten der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen vom 20. 2. 1952		1817
3003	Tarifvereinbarung für die deutschen Bühnen; hier: Veranstaltung von Sondervorstellungen in der Spielzeit 1952/53 zugunsten der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen vom 14. 7. 1952		1817/1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe I, II, III, XII, XVI, XVIII, XXII bis XXIV, XXIX und XXXI.

— MBl. NW. 1953 S. 359/60.

1953 S. 367
erg. d.
1954 S. 1777

H. Sozialminister D. Finanzminister

1953 S. 367
geänd. d.
1954 S. 2153

Richtlinien für die Gewährung von Existenzgründungskrediten für Vertriebene im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Kreditsicherheiten — Lastenausgleichsklausel

Gem. RdErl. d. Sozialministers IV B/1 — 6200 — 684/53 u. d. Finanzministers III A 2 — 8460 — 135/53 v. 3. 3. 1953

I. In Ziff. 5 c des gem. RdErl. des Sozialministers IV B/1 — 6200 — 3010/51 u. d. Finanzministers I B 1 Tgb.Nr. 9870/51 v. 6. November 1951 (MBl. NW. S. 1309) ist die Frage der Besicherung der Vertriebenen-kredite geregelt. In Absatz 2 dieser Ziffer heißt es: „Dem Kreditgeber ist das Recht vorbehalten, Ansprüche der Darlehensnehmer im Rahmen des Lastenausgleichs zur Abdeckung der Darlehensbeträge in Anspruch zu nehmen und für diesen Zweck die Verpfändung oder — soweit zulässig — die Abtretung eines entsprechenden erstrangigen Teilbetrages der Entschädigungsansprüche zu verlangen.“

1. Nachdem das Gesetz über den Lastenausgleich in Kraft getreten und gem. § 244 LAG die Übertragung des Anspruches auf Hauptentschädigung zulässig ist, bitten wir, soweit dies noch nicht geschehen, bei den notleidend gewordenen Krediten unverzüglich, soweit von dem einzelnen Kreditnehmer bzw. den einzelnen Gesellschaftern eine Verpflichtung zur Abtretung der Lastenausgleichsansprüche eingegangen wurde, eine Abtretungserklärung (Muster 1) zu verlangen und zu den Akten zu nehmen. Ferner bitten wir, von den oben näherbezeichneten Kreditnehmern eine Abtretungsanzeige (Muster 2) unterschreiben zu lassen. Wenn auch die Abtretungsanzeige zur Wirksamkeit der Abtretung nicht erforderlich ist, erscheint es doch mit Rücksicht auf § 407 BGB tunlich, die Abtretung dem Schuldner des Lastenausgleichs anzuzeigen, um zu verhindern, daß trotz Abtretung Leistungen an den

Kreditnehmer als bisherigen Gläubiger des Lastenausgleichsanspruches wirksam vorgenommen werden können.

2. Zu den zur Besicherung der Kredite herangezogenen Lastenausgleichsansprüchen gehören auch die unter das Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener (BGBl. I 1952 Nr. 34) fallenden Sparguthaben der Kreditnehmer (§ 304 LAG). Die Ansprüche aus diesem Gesetz werden von den bisher hereingenommenen Verpfändungserklärungen und den an ihre Stelle tretenden Abtretungserklärungen mit erfaßt. Das gleiche gilt auch für Ansprüche aus dem gem. § 365 LAG noch zu erlassenen Altspargergesetz. Über die Freigabe dieser Ansprüche wird im einzelnen Fall entschieden werden, jedoch kann davon ausgegangen werden, daß im allgemeinen, abgesehen von besonders gelagerten Einzelfällen, eine Freigabe erfolgt.

Soweit die Schuldner von notleidend gewordenen Krediten ihre Lastenausgleichsansprüche verpfändet haben, wird die bisherige Verpfändung der Lastenausgleichsansprüche mit der Hereinnahme der wirksamen Abtretungserklärung mit Ausnahme der Hausratentschädigung (§ 294 Abs. 2 LAG) gegenstandslos. Der Anspruch auf Hausratentschädigung ist gem. § 294 Abs. 2 LAG nicht übertragbar, sondern nur verpfändbar. Die Verpfändungserklärung bleibt also insoweit weiterhin von praktischer Bedeutung. Für den Fall, daß nicht besondere Umstände im Einzelfall dagegen sprechen, wird die Hausratentschädigung auf Antrag im allgemeinen freizugeben sein. Sobald die Abtretungserklärung des Kreditnehmers vorliegt, ist auf einer etwa vorhandenen Verpfändungserklärung zu vermerken, daß die Verpfändung nur noch den Hausratentschädigungsanspruch betrifft.

3. Bei in Zukunft notleidend werdenden Krediten oder bei Krediten, für die erleichterte Tilgungsbedingungen oder Tilgungsaussetzungen

beantragt werden, bitten wir, entsprechend dem unter Ziff. 1 Ausgeführten zu verfahren. Für den Fall, daß bisher zur Kreditsicherung weder eine Abtretung noch eine Verpfändung der Lastenausgleichsansprüche erfolgte, bitten wir, eine solche nunmehr entsprechend Muster 1, 2, 3 und 4 zu verlangen.

4. Bei zukünftigen Kreditfällen ist neben der Abtretung der abtretbaren Lastenausgleichsansprüche in gesonderter Urkunde die Verpfändung des Anspruches auf Hausratentschädigung entsprechend Muster 3 und 4 zu verlangen.

II. Die von den Kreditinstituten neu hereingenommenen und die schon vorhandenen Abtretungs- und Verpfändungsanzeigen sind an das örtlich zuständige Ausgleichsamt zu übersenden. Für den Fall, daß vom Landesausgleichsamt auf Weisung des Bundesausgleichsamtes eine andere Stelle zur Entgegennahme der Anzeigen für zuständig erklärt werden sollte, wird eine entsprechende Mitteilung ergehen bzw. wird das Landesausgleichsamt die Ausgleichsämter anweisen, die bereits eingegangenen Abtretungs- und Verpfändungsanzeigen an die zuständige Stelle zu übersenden. Durch sofortige Absendung der Abtretungs- und Verpfändungsanzeigen wird vermieden, daß andere Gläubiger, denen der Kreditnehmer seine Lastenausgleichsansprüche gleichfalls verpfändet hat, durch frühere Absendung der Verpfändungsanzeigen gem. § 1290 BGB einen vorhergehenden Rang erwerben.

III. Um einem Verlust von Lastenausgleichsansprüchen durch Fristversäumnis, Nichtanmeldung oder mangelhafte Anmeldung durch den Kreditnehmer weitgehend zu begegnen, erscheint es zweckmäßig, die Anmeldung in geeigneter Weise zu überwachen. Dies wird insbesondere bei notleidenden und notleidenden Krediten erforderlich sein, in denen der Kreditnehmer seine Ansprüche aus dem Lastenausgleich so weit verpfändet bzw. abgetreten hat, daß er mit einer Auszahlung an sich selbst nicht rechnen kann. In den beigefügten Musterfassungen wurde aus diesem Grunde eine ausdrückliche Verpflichtung des Kreditnehmers aufgenommen, seine Ansprüche ordnungsgemäß und fristgerecht anzumelden.

IV. Wir bitten, die Durchführung dieses Erl. zu überwachen und in jedem Fall, in dem ein Antrag auf Gewährung von erleichterten Tilgungsbedingungen oder Tilgungsaussetzungen über den Rahmen der vorhandenen Richtlinien gestellt wird, zu berichten, ob entsprechend dem oben Ausgeführten verfahren worden ist.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf, Landesbank Westfalen — Girozentrale — Münster i. W.,

den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband Düsseldorf, Westfälischen Sparkassen- und Giroverband Münster i. W.

Muster 1

Abtretungserklärung

Ich/Der/Die*) (Kreditnehmer) habe/hat von (Kreditinstitut) einen Kredit in Höhe von DM

(in Worten: DM)

auf Grund des Kreditvertrages vom erhalten. Zur Sicherung aller daraus gegen (Kreditnehmer) entstandenen und noch entstehenden Ansprüche einschließlich Zinsen und Kosten trete ich hiermit unwiderruflich von meinen Ansprüchen, die mir im Rahmen des Lastenausgleichs gegen die Bundesrepublik oder andere Stellen zustehen oder zustehen werden, einschließlich der mir nach dem Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der

Fassung vom 14. August 1952 (§ 304 LAG) und dem gemäß § 365 LAG noch zu erlassenden Altsparger Gesetz zustehenden Ansprüche,

— die zuerst fällig werdenden Teilbeträge

bis zur Höhe von DM**)

(in Worten: DM)

— einen Teilbetrag *)

in Höhe von DM**)

(in Worten: DM)

nach (etwa vorhergehende Abtretungen oder Verpfändungen)*)

an (Kreditinstitut) ab.

Ich verpflichte mich, entsprechende ergänzende Erklärungen abzugeben, wenn diese aus irgendeinem Grunde im Zusammenhang mit vorstehender Abtretung noch erforderlich sein sollten.

Ich versichere, daß ich meine Lastenausgleichsansprüche — bisher nicht anderweitig abgetreten oder verpfändet und auch Dritten gegenüber keinerlei Verpflichtungen hierzu übernommen habe*)

— wie folgt bereits abgetreten oder verpfändet habe*)

— wie folgt abzutreten oder zu verpfänden mich verpflichtet habe*)

Ich verpflichte mich, die Anmeldung der mir im Rahmen des Lastenausgleichs zustehenden Ansprüche, auch soweit ich diese abgetreten oder verpfändet habe, ordnungsgemäß und fristgerecht vorzunehmen.

Eine Abtretungsanzeige habe ich unterschrieben.

Ich ermächtige (Kreditinstitut), die Abtretungsanzeige an diejenige Stelle, die Schuldner des Lastenausgleichs ist, zu übersenden.

Ich habe davon Kenntnis genommen, daß das kreditgebende Institut voraussichtlich bereit sein wird, auf einen begründeten Antrag meinerseits die Ansprüche aus dem Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener und aus dem gemäß § 365 LAG noch zu erlassenden Altsparger Gesetz freizugeben, sofern nicht besondere Umstände im Einzelfall entgegenstehen.

....., den

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) Hierbei sind neben dem Hauptanspruch auch Zinsen und Kosten zu berücksichtigen.

Muster 2

Abtretungsanzeige

Der/Dem*) zeige ich hiermit an, daß ich von den mir zustehenden Lastenausgleichsansprüchen, einschließlich der mir nach dem Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (§ 304 LAG) und dem gemäß § 365 LAG noch zu erlassenden Altsparger Gesetz zustehenden Ansprüche,

— die zuerst fällig werdenden Teilbeträge

bis zur Höhe von DM

(in Worten: DM)

— einen Teilbetrag *)

in Höhe von DM

(in Worten: DM) —

nach (etwa vorhergehende Abtretungen oder Verpfändungen)*)

an (Kreditinstitut) abgetreten habe.

....., den

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Muster 3 Verpfändungserklärung

Ich/Der/Die*) (Kreditnehmer)
habe/hat von (Kreditinstitut)
einen Kredit in Höhe von

DM

(in Worten: DM)

auf Grund des Kreditvertrages vom erhalten.

Zur Sicherung aller daraus gegen
(Kreditnehmer) entstandenen und noch entstehenden Ansprüche einschließlich Zinsen und Kosten verpfände ich hiermit unwiderruflich den mir nach dem Lastenausgleichsgesetz zustehenden Anspruch auf Hausratentschädigung

— in voller Höhe*)

— bis zur Höhe von DM

(in Worten: DM)

an (Kreditinstitut).

Ich verpflichte mich, entsprechende ergänzende Erklärungen abzugeben, wenn diese zur Wirksamkeit der Verpfändung oder aus sonstigem Grunde erforderlich sein sollten.

Ich versichere, daß ich meinen Anspruch auf Hausratentschädigung — bisher nicht anderweitig verpfändet und auch Dritten gegenüber keinerlei Verpflichtungen hierzu übernommen habe —*)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Ich verpflichte mich, die Anmeldung des oben bezeichneten Anspruchs ordnungsgemäß und fristgerecht vorzunehmen.

Die Verpfändungsanzeige habe ich unterschrieben.

Ich ermächtige (Kreditinstitut), die Verpfändungsanzeige an diejenige Stelle, die Schuldner des Lastenausgleichs ist, zu übersenden.

Ich habe davon Kenntnis genommen, daß das kreditgebende Institut voraussichtlich bereit sein wird, auf einen begründeten Antrag meinerseits den Anspruch auf Hausratentschädigung freizugeben, sofern nicht besondere Umstände im Einzelfall entgegenstehen.

....., den

(Unterschrift)

Muster 4 Verpfändungsanzeige

Der/Dem*) zeige ich hiermit an, daß ich meinen Hausratentschädigungsanspruch

in voller Höhe*)

— bis zur Höhe von DM

(in Worten: DM)

an (Kreditinstitut) verpfändet habe.

....., den

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

— MBl. NW. 1953 S. 367.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.